Gemeinde Rietz-Neuendorf
Der Bürgermeister

mit den Ortsteilen:

Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen und Wilmersdorf

im Landkreis Oder-Spree

Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf

Herrn
Guido Körber
c/o Code Mercenaries GmbH
Karl-Marx-Str. 147 a
12529 Schönefeld

Fürstenwalder Str. 1 15848 Rietz-Neuendorf	Sprechzeiten: Di. 9.00 – 12.00 / 14.00 – 18.00 Uhr Do. 9.00 – 12.00 / 14.00 – 16.00 Uhr Fr. 9.00 – 12.00 Uhr
Auskunft erteilt:	Frau Märtin
Zimmer-Nr.:	108
Bearbeiter-Telefon::	033672 60824
Fax:	033672 60829
E-Mail	e.maertin@rietz-neuendorf.de
Ihre Zeichen/Nachricht:	
Unser Zeichen:	OA/MÄ
Datum:	23.07.2019

Sondernutzung zur Wahlwerbung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Landtagswahl am 1.September 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 23.07.2019
wird Ihnen gemäß § 18 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 23. November 2018 (GVBl. I Nr.15) i.V.m. den Satzungen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Rietz-Neuendorf mit Ortsteilen Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück(Spree), Pfaffendorf, Sauen und Wilmersdorf folgende Nutzungserlaubnis erteilt.

Ort/Orte der Sondernutzung:	Gemeinde Rietz-Neuendorf mit den o. g. Ortsteilen.

Dauer der Sondernutzung: vom **23.07.2019** bis **spätestens 08.09.2019**

Art der Sondernutzung:
Aushängen von Werbeträgern anlässlich der Kommunalwahl und der Europawahl am 26.05.2019, Plakate A 1
Lautsprecherwerbung ist unter Einhaltung der Festlegungen der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung – Abteilung 4 – Straßenverkehr – vom 18. November 2015 gestattet.
Für das Aufstellen von Sondergroßflächen auf privaten Grundstücken kann keine Sondernutzungserlaubnis durch die Gemeinde Rietz-Neuendorf erteilt werden.

ARBEITSGEMEINSCHAFT HISTORISCHE DORFKERNE IM LAND BRANDENBURG

2.) Auflagen:

1.) Die Befestigung der Werbeträger in und an Buswartehäusern, an Bäumen oder an sonstigen, in öffentlichem Eigentum stehenden Einrichtungen, ist nicht erlaubt.
2.) Die Werbeträger sind standsicher aufzustellen.
3.) Es dürfen weder Verkehrszeichen noch- Leiteinrichtungen verdeckt werden.
4.) Eine Beeinträchtigung des Verkehrs auf Straßen, Geh- und Radwegen ist auszuschließen.
5.) An Kreuzungen ist Werbung untersagt.
6.) Die Aufsteller sind so aufzustellen, dass sie zu eventuellen anderen vorhandenen Aufstellern mindestens 50 m Abstand haben.

Zuwiderhandlungen gegen diese Auflagen können neben der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens auch zum sofortigen Widerruf der Erlaubnis führen.

3.) Festsetzung der Sondernutzungsgebühren:

Für die Sondernutzungserlaubnis wird gemäß § 21 BbgStrG i.V. m. § 9 Abs.3 der Satzungen über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Rietz-Neuendorf

- Gebührenfreiheit -

gewährt.

4.) Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Straße 1, 15848 Rietz-Neuendorf eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Behörde einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem dieser Bescheid zugegangen ist. Als Tag des Zuganges gilt der dritte Tag nach Aufgabe bei der Post (Tag des Poststempels). Die Einlegung eines Widerspruches befreit nicht von der termingerechten Zahlung der festgesetzten Abgaben.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Rietz-Neuendorf
- Der Bürgermeister -
Sachgebiet
Fürstenwalder Str. 1
15848 Rietz-Neuendorf

Klempert
Bürgermeister